

Stadt Guben

- Der Bürgermeister -

Guben, 17.03.2016
Bürgermeister: Klaus-Dieter Hübner
Fachbereich: Büro SVV

Sitzungsvorlage Nr.

SVV 021/2016

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Ausschuss Haushalt und Vergabe	16.03.2016				
Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur	23.03.2016				
Hauptausschuss	04.04.2016				
Stadtverordnetenversammlung	13.04.2016				

Betreff: **Aufhebung des Beschlusses SVV 117/2012 - Ehrungen von Jubilaren durch die Stadt Guben**

Hinweise auf frühere Behandlungen: SVV 117/2012

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses SVV 117/2012.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ehrung von Jubilaren in der Stadt Guben entsprechend der als Anlage beigefügten Neufassung.
3. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil des Beschlusses.

Bürgermeister:

Fachbereichsleiter/in:

Bearbeiter/in:

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt: 11.1.002.05

Sachkonto: 52710000

Gesamtsumme: 13.058,35 €

Kämmerer:

Sachdarstellung:

Am 1. November 2015 ist das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten.

Die neue gesetzliche Regelung zu den Altersjubiläen weicht maßgeblich von den bisherigen Regelungen im Brandenburgischen Meldegesetz ab.

Bislang durften Meldebehörden Auskünfte zu Altersjubiläen von Einwohnern erteilen, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen.

Ab dem 1. November 2015 dürfen die Meldebehörden Auskünfte über Altersjubiläen an Mandatsträger nur noch ab dem 70. Geburtstag, jeden fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeden folgenden Geburtstag erteilen.

Gratulationen und persönliche Glückwunschscheiben sind sodann nur noch am 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100., 101., 102. sowie jedem folgenden Geburtstag möglich.

Das heißt auch, dass Gratulationen in der Tagespresse erst ab dem 70. Geburtstag und jeden fünften weiteren Geburtstag sowie ab dem 100. Geburtstag jeden folgenden Geburtstag stattfinden.

Bei den Ehejubiläen gibt es keine Änderung; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Jubiläen 2015

Anlage 2 – Jubiläen 2016 bis 2020